TARMED-Info

Bericht Nr. 8

*TARMED-Redaktion**

- **Tarifstruktur: Wie weiter mit der delegierten Psychotherapie?**
- **Tarifverhandlungen: Die Vertragsverhandlungen mit santésuisse können wahrscheinlich bis Ende November abgeschlossen werden.**
- **UVG-Tarif: Der Vertrag ist da, der Fahrplan ist aber über den Haufen geworfen.**
- **Schnittstellen: Die Dignitätserhebung beginnt im ersten Quartal 2003 und basiert auf der Version 1.1.**

Tarifstruktur – Verhandlungen «in der Umlaufbahn»

Einer der am heftigsten umstrittenen Punkte im TARMED, die delegierte Psychotherapie, wurde kürzlich (vorerst) abgehakt: Die KWFB hat die Schaffung eines entsprechenden Fähigkeitsausweises abgelehnt [1]. Damit haben all diejenigen, die nicht über den Titel «Psychiatrie und Psychotherapie» bzw. «Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» verfügen, keine Möglichkeit, sich die notwendigen Voraussetzungen anzueignen, um diese Positionen nach Ablauf der «Schonfrist» der Besitzstandswahrung abrechnen zu können (siehe nachfolgend «Auszüge aus dem genehmigten Spartenkonzept»). Es ist daher zu vermuten, dass das Thema nur vorläufig von der Traktandenliste verschwunden ist und in absehbarer Zeit wieder in den Orbit der Verhandlungspunkte eintreten wird. Dies ist kein Einzelfall, sondern symptomatisch für verschiedene Themenbereiche. Vieles, was ursprünglich in die Ära der Tarifpflege (nach Einführung des Tarifs) verwiesen wurde, taucht nun im Rahmen des RE2 wieder auf. Dies macht die Verhandlungen, die ursprünglich als reine «Nachbesserung» konzipiert worden waren, auch nicht einfacher. Konkrete Ergebnisse aus den Verhandlungsteams liegen zum Zeitpunkt der Redaktion dieser Zeilen (Mitte November) noch keine vor.

Tarifverhandlungen – Kantonaler Anschlussvertrag

Die Vertragsverhandlungen mit santésuisse können mit grösster Wahrscheinlichkeit bis Ende November 2002 abgeschlossen werden. Einzelne Anhänge müssen allerdings später erarbeitet werden. Geplant ist, dass die Kantonalen Ärzte-Gesellschaften im Verlaufe des Monats Dezember den Mustervertragstext mit den bis zu jenem Zeitpunkt ausgearbeiteten Anhängen erhalten.

UVG-Tarif – Der Vertrag ist da, aber leider nicht mehr ganz aktuell

Endlich wurde das Vertragswerk – mit mehrmonatiger Verzögerung – auch von den IV- und MV-Vertragspartnern unterzeichnet, inklusive der Vereinbarung über den Taxpunktwert von Fr. 1.– [2]! Diese Verzögerung hat allerdings, nebst der verspäteten Genehmigung der Tarifstruktur, den ursprünglich vereinbarten Fahrplan über den Haufen geworfen. Deshalb sind derzeit Verhandlungen mit den Unfall- und den eidgenössischen Sozialversicherern im Gang, um das Einführungsprozedere neu zu regeln. Weitere Einzelheiten werden später folgen.

Schnittstellen

Bezüglich der Dignitätserhebung wird auf die Mitteilungen des FMH-Präsidenten verwiesen [1]. Sie beginnt im ersten Quartal 2003 und basiert auf der Version 1.1.

* Markus Baumgartner
Pierre Bonfils
Hans Heinrich Brunner
Andreas Haefeli
Annamaria Müller Imboden
Denise Rüegg
Reto Steiner
Koordination: Markus Trutmann

1 Brunner HH. An die Präsidentinnen und Präsidenten der in der Ärztekammer vertretenen Organisationen. Schweiz Ärztezeitung 2002;83(45):2405-6.

2 Rahmenverträge UVG-Bereich. Schweiz Ärztezeitung 2001;82(17):Supplementum Nr. 5a. http://www.saez.ch/pdf/2001/Supp5/supp5-48-63d.pdf

Auszug aus den Vereinbarungen über die Anerkennung von Sparten nach TARMED

Beilage E: «Anerkennung» Nichtärztliche Leistungen in der Spitalpsychiatrie (Kap. 02.02)

1. Kriterien zur «Anerkennung» der Abrechnungsberechtigung

Kriterien	Nichtärztl. Leistungen Spitalpsychiatrie
A) Allgemeine Voraussetzungen:	
1. Die Leistungen erfolgen auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung	X
B) (Fach-)personelle Voraussetzungen:	
2. Der delegierende Spitalarzt verfügt über die qualitative Dignität «Kinder- & Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» oder «Psychiatrie & Psychotherapie»	X
3. Ausführende Therapeuten müssen einen Hochschulabschluss als klinische Psychologen/Psychotherapeuten (inkl. Psychopathologie) nachweisen	X

Erläuterung:
Musskriterien zur Erlangung der Abrechnungsberechtigung für Kapitel 02.02.

Besitzstandswahrung:
- Für den delegierenden Arzt gilt die Besitzstandswahrung gemäss Dignitätskonzept.
- Für ausführende Psychologen/-innen/Psychotherapeuten/-innen sind im Spitalbereich keine Übergangslösungen erforderlich, da gemäss SLK gleiche Ausbildungskriterien wie TARMED existieren.

2. Verfahren der Anerkennung

Eine Liste mit den in Spitälern angestellten Psychologen/-innen / Psychotherapeuten/-innen wird nicht geführt. Es genügt die Bescheinigung des Spitals,
- dass der verantwortliche Arzt über die erforderliche qualitative Dignität verfügt, entweder gestützt auf seinen Facharzttitel oder auf die Besitzstandswahrung,
- dass die ausführenden Therapeuten/-innen die Ausbildungskriterien erfüllen.

Beilage F: «Anerkennung» Nichtärztliche ambulante Leistungen in der Psychiatrie (Kap. 02.04)

1. Kriterien zur «Anerkennung» der Abrechnungsberechtigung

Kriterien	Nichtärztl. ambulante Leistungen Psychiatrie
A) (Fach-)personelle Voraussetzungen:	
1. Der delegierende Spitalarzt verfügt über die qualitative Dignität «Kinder- & Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» oder «Psychiatrie & Psychotherapie»	X
2. Behandelndes Personal: – Dipl. Psychologen – Psychiatrieschwestern / -pfleger – Sozialpädagogen – Sozialarbeiter mit Zusatzausbildung – weiteres therapeutisch tätiges nichtärztliches Personal mit adäquater Ausbildung	X
3. Die Spitäler/Institutionen sind auf der Liste der SVPC (Schweiz. Vereinigung für Psychiatrie-Chefärzte) aufgeführt	X

Erläuterung:
Musskriterien zur Erlangung der Abrechnungsberechtigung für Kapitel 02.04 Besitzstandswahrung:

Besitzstandswahrung:
- Für den delegierenden Spitalarzt gilt die Besitzstandswahrung gemäss Dignitätskonzept.
- Für ausführendes Personal: Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da es sich um eine neue Leistung handelt.

2. Verfahren der Anerkennung

Die Anerkennung erfolgt aufgrund der Liste der SVPC (Schweiz. Vereinigung für Psychiatrie-Chefärzte).

Beilage G: «Anerkennung» Delegierte Psychotherapie in der Arztpraxis

1 Kriterien zur «Anerkennung» der Abrechnungsberechtigung

Kriterien	Delegierte Psychotherapie Arztpraxis
A) (Fach-)personelle Voraussetzungen:	
1. Die Leistungen erfolgen auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung	X
2. Der delegierende Arzt verfügt über die qualitative Dignität «Kinder- & Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» oder «Psychiatrie & Psychotherapie»	X
3. Ausführende Therapeuten müssen einen Hochschulabschluss als klinische Psychologen/Psychotherapeuten (inkl. Psychopathologie) nachweisen	X
4. Die ausführenden Psychologen/-innen / Psychotherapeuten/-innen sind in der Arztpraxis angestellt	X
5. Die ausführenden Psychologen/-innen / PsychotherapeutInnen-erbringen ihre Leistungen in der Praxis, bei welcher sie angestellt sind	X

Erläuterung:
Musskriterien zur Erlangung der Abrechnungsberechtigung für Kapitel 02.03.
Eine Liste mit den angestellten Psychologen/-innen / Psychotherapeuten/-innen wird nicht geführt. Es genügt die Bescheinigung des delegierenden Arztes.

Besitzstandswahrung:
- Für den delegierenden Arzt gilt die Besitzstandswahrung gemäss Dignitätskonzept.
- Übergangsregelung für ausführende Psychologen/-innen/Psychotherapeuten/-innen:
  - Minimale Ausbildungskriterien: Vorhandene Ausbildung, die es erlaubt, bis zum Ablauf der Übergangsfrist die obenerwähnten Ausbildungskriterien zu erfüllen.
  - Die Leistungen müssen bereits während 3 Jahren vor Inkrafttreten der TARMED-Tarifstruktur regelmässig und qualitativ unbeanstandet erbracht worden sein.
  - Maximale Übergangsfrist gemäss Freizügigkeitsgesetz.

2. Verfahren der Anerkennung

Eine Liste mit den angestellten Psychologen/-innen / Psychotherapeuten/-innen wird nicht geführt. Es genügt die Bescheinigung des delegierenden Arztes,
- dass er selber über die erforderliche qualitative Dignität verfügt, entweder gestützt auf seinen Facharzttitel oder auf die Besitzstandswahrung,
- dass die ausführenden Therapeuten/-innen von ihm angestellt und in seiner Praxis tätig sind und dass sie die Ausbildungskriterien resp. die entsprechenden Bestimmungen der Übergangsregelung erfüllen.